

Satzung über den Kostenersatz und zur Gebührenerhebung für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ehrenfriedersdorf

1. Stadtratsbeschluss: 27/98 vom 06. 04. 1998
2. Genehmigung durch die
Rechtsaufsichtsbehörde: nicht erforderlich
3. Veröffentlichung: Amtsblatt der Stadt Ehrenfriedersdorf, Monat Mai 1998,
Erscheinungstag 01.05.1998
4. Inkrafttreten: 02. 05. 1998
5. Geändert: 45/01 am 02.05.2001
25/02 am 05.03.2002

Satzung über den Kostenersatz und zur Gebührenerhebung für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ehrenfriedersdorf

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und § 21 und § 22 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (SächsBrandschG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Ehrenfriedersdorf in seiner Sitzung vom **06.04.1998 mit Beschluss-Nr. 27/98** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Kosten im Sinne des Sächsischen Brandschutzgesetzes sind:
- Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr. Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
 - Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen. Die Gegenleistungen der Leistungsnehmer sind Gebühren.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes. Die Zeit zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft zählt zum Einsatz.

- (3) Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder der Besitzer/Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteils einer Anlage oder einer Fläche.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Ehrenfriedersdorf im Sinne §§ 7, 14 und 21 des SächsBrandschG, sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Ehrenfriedersdorf vom 26.02.1992.

Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch private Feuermeldeanlagen.

§ 3 Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr

Kostenersatz wird für folgende Leistungen im Stadtgebiet im Rahmen der § 7 Abs. 2, 14 Abs. 2 und der § 21 Abs. 1 SächsBrandschG verlangt:

- a) Vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Leistungen;
- b) Leistungen, die durch den Betrieb von Fahrzeugen erforderlich werden;
- c) Leistungen, die im Zuge der Herstellung, Verarbeitung, Beförderung, Abfüllung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten sowie von anderen gefährlichen Gütern und besonders feuergefährlichen Stoffen im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1995 (BGBl. I S. 1025) erforderlich werden;
- d) Brandsicherheitswachen;
- e) Abgebrochener Einsatz infolge missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr oder der Fehlalarmierung durch private Brandmeldeanlagen;

§ 4 Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr

Für alle anderen Hilfs- oder Sachleistungen der Feuerwehr, die auf der Grundlage des § 21 Abs. 2 SächsBrandschG erbracht werden, werden Gebühren verlangt.

Wenn nicht § 5 dieser Satzung etwas anderes bestimmt, werden für folgende freiwillige Leistungen Gebühren verlangt:

1. Die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen.
2. Die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräumarbeiten und Sicherungsarbeiten.
3. Die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Material zum Ge- oder Verbrauch.
4. Andere Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung einzelner ergibt.

§ 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

(1) Soweit im Absatz 4 nicht anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist Grundlage für die Erhebung von Gebühren.

(2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet.

(3) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:

1. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr
2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge
3. den Sätzen für die eingesetzten Geräte

(4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 20,00 DM ab 01.01.2002 10,00 Euro bis 50,00 DM ab 01.01.2002 25,00 Euro berechnet.

(5) Aufwandsersatz und Gebühren werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.

(6) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Stadt in Rechnung gestellt werden.

(7) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

§ 6 Kostenschuldner

(1) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung wird:

- in den Fällen des § 3 Buchstaben a) und e) vom Verursacher,
- in den Fällen des § 3 Buchstaben b) und c) vom Halter des Fahrzeuges bzw. Betreiber oder Eigentümer der Anlage und
- in den Fällen des § 3 Buchstabe d) vom Veranstalter oder Einrichtungsträger verlangt.

(2) Gebühren für Leistungen nach § 3 dieser Satzung werden entsprechend § 21 Abs. 2 SächsBrandschG verlangt von:

1. demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat bzw. der nach anderen gesetzlichen Regelungen dafür herangezogen werden kann.
2. dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt.
3. demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.

(3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr. Die Kostenerstattung und die Gebührenschuld wird 1 Monat nach Zugang des Bescheides an den Kostenschuldner fällig.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr im Stadtgebiet Ehrenfriedersdorf -Feuerwehrgebührensatzung- vom 19.02.1991, sowie Änderung vom 27.03.1995 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit von Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister den Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziff. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage

Anlage

zur Kostenerstattungs- und Gebührensatzung für Leistungen der Feuerwehr

Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr

1. Personalkosten (Stundenleistungen)

Personalkosten werden nach Einsatzstunden berechnet. Der Zeitraum des Einsatzes beginnt mit dem Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit dem Wiedereintrücken. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben. Erfolgt ein weiterer Einsatz vor dem Wiedereintrücken, so endet der Einsatz mit dem Beginn des weiteren Einsatzes. Die sich aus dem Einsatz ergebende Zeit zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft zählt zum Einsatz. Die Feuerwehr bemüht sich, eine sachgerechte Besetzung der Fahrzeuge zu gewährleisten. Die Besetzung der Fahrzeuge richtet sich nach den Dienstvorschriften der Feuerwehr, um im Bedarfsfall Pflichteinsätze gemäß § 7 Sächsischen Brandschutzgesetz durchführen zu können.

Wenn daraus Vorhaltekosten entstehen, die in der Anwesenheit von sachlich ungerechtfertigt viel Personal bestehen, dann werden diese vom Kostenerstattungs- /Gebührenpflichtigen getragen.

Die Personalkosten schließen einen möglichen Verdienstaufschlag nicht ein.

- Einsatzleiter/Wachhabender	39,12 DM	20,00 Euro
- Sicherheitsposten/Einsatzkräfte	39,12 DM	20,00 Euro

2. Stundensätze für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände

Die Verrechnungssätze setzen sich zusammen aus den Fixkosten und den Betriebskosten. Die Kosten für halbe Stunden betragen die Hälfte der angegebenen Verrechnungssätze.

- Löschfahrzeug LF16, LF8	195,58 DM	100,00 Euro
- Tanklöschfahrzeug	176,02 DM	90,00 Euro

3. Stundensätze als Betriebskosten für Fahrzeuge, Aggregate und Geräte

- Pumpenstunde LF16, TLF16, TS 8	136,91 DM	70,00 Euro
- Notstromgenerator	29,34 DM	15,00 Euro
- Kettensäge	29,34 DM	15,00 Euro
- Trennschleifer	39,12 DM	20,00 Euro
- Krafthebekissen	29,34 DM	15,00 Euro
- Hydraulische Schere/Spreizer/Zylinder	58,67 DM	30,00 Euro
- Sprungretter	39,12 DM	20,00 Euro
- Scheinwerfer 1000 W	9,78 DM	5,00 Euro
- Tauchpumpe	19,56 DM	10,00 Euro

4. Sonstige Kosten für Material oder Tätigkeiten der Feuerwehr sowie Ausleihgebühr

- Druckschlauch	4,89 DM	*	2,50 Euro
- Verteiler oder Stahlrohr	je 1,96 DM		1,00 Euro
- Reduzierstück	0,98 DM		0,50 Euro
- Kübelspritze	5,87 DM	*	3,00 Euro
- Wasserstrahlpumpe	5,87 DM		3,00 Euro
- Presslufthammer	39,12 DM	*	20,00 Euro
- Tauchpumpe	78,23 DM		40,00 Euro

Die angeführten Beträge beziehen sich auf eine Nutzung pro Tag.

Die mit * gekennzeichneten Positionen werden noch mit Gebühren durch entstehende Kosten einer Service-Werkstatt belegt.

Materialgebühren und Sachgebühren sind zu bezahlen für die jeweils gültigen Preise

- für verbrauchtes Wasser aus öffentlichen Versorgungsleitungen (Hydranten) nach m³,
- Wiederbeschaffung von Kleidungsstücken, die ausschließlich bei der gebührenpflichtigen Leistung unbrauchbar geworden sind,
- Reinigung von Fahrzeugen, Geräten und Einsatzkleidung, wenn der Aufwand hierfür das normale Ausmaß übersteigt,
- Kauf, Transport und Entsorgung von Ölbindemitteln u. ä. (nach Liter oder kg),
- für Materialverbrauch und Hilfsmittel werden nur die Selbstkosten berechnet.